



Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen

1. Allgemeines

- 1.1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend „AGB“) gelten für alle Verkäufe und Lieferungen von Maschinen von Sugnaux SA (im Folgenden SUGNAUX) an seine Kunden (im Folgenden „Kunde“), sofern eine schriftliche Vereinbarung nichts anderes vorsieht.
- 1.2. Der Vertrag gilt als abgeschlossen bei Erhalt der schriftlichen Bestätigung des Kunden, in der er bescheinigt, dass er die Bestellung annimmt (Bestellungsbestätigung). Diese AGB gelten bei Vertragsabschluss als vom Kunden angenommen. Jedes Angebot, das keine Annahmefrist enthält, ist ohne verbindliche Wirkung.
- 1.3. Die Gültigkeit jeder Vereinbarung und Erklärung mit Rechtswirkung für die Vertragsparteien ist abhängig von der Einhaltung der Schriftform. Die Angaben in Textform, die über elektronische Medien übermittelt oder gespeichert werden, gelten als schriftlich, wenn dies von den Parteien ausdrücklich vorgesehen ist.
- 1.4. Sollte eine Bestimmung dieser Lieferbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein, werden die Parteien sie durch eine Bestimmung ersetzen, deren rechtliche und wirtschaftliche Wirkungen denen der unwirksamen Bestimmung so nahe wie möglich kommen. Die übrigen Bestimmungen werden in keiner Weise in ihrer Gültigkeit berührt.

2. Umfang der Lieferungen und Leistungen

- 2.1. In der Bestellungsbestätigung und ihren eventuellen Anhängen sind die Lieferungen und Leistungen von SUGNAUX erschöpfend aufgeführt. SUGNAUX ist berechtigt, alle Änderungen vorzunehmen, die zu Verbesserungen führen, sofern sie nicht zu einer Preiserhöhung führen.
- 2.2. Wenn der Kunde Änderungen am Vertrag wünscht, wird SUGNAUX ihn unverzüglich informieren, ob die Änderungen noch möglich sind, und ihm gegebenenfalls mitteilen, welche Auswirkungen diese auf die Ausführung der Leistungen, Preise und Fristen haben werden. Für bereits gelieferte und/oder hergestellte Produkte ist keine Änderung möglich.

3. Pläne und technische Unterlagen

- 3.1. Die Prospekte und Kataloge sind für SUGNAUX nicht verbindlich. Die Angaben in den technischen Unterlagen sind für SUGNAUX nur im Fall von ausdrücklichen Zusicherungen verbindlich.
- 3.2. Jede Partei behält alle Rechte an den Plänen und technischen Unterlagen, die sie an die andere Vertragspartei übermittelt. Der Empfänger dieser erkennt diese Rechte an und verpflichtet sich, diese Unterlagen bis zum Erhalt der schriftlichen Genehmigung des Herausgebers weder ganz noch teilweise an Dritte weiterzugeben. Er wird diese Unterlagen nur in Übereinstimmung mit dem Zweck verwenden, für den sie ihm übergeben wurden.

4. Vorschriften im Bestimmungsland und Schutzeinrichtungen

- 4.1. Der Kunde muss SUGNAUX spätestens zum Zeitpunkt der Bestellung auf die Vorschriften und Normen aufmerksam machen, die für die Ausführung der Lieferungen und Leistungen, für deren Betrieb, wie für die Vorbeugung von Krankheiten und Unfällen gelten.
- 4.2. Mangels einer Vereinbarung gemäss Ziffer 4.1 werden die Lieferungen und Leistungen den am gesetzlichen Sitz von SUGNAUX geltenden Vorschriften und Normen entsprechen. Zusätzliche oder andere Schutzeinrichtungen werden nur bereitgestellt, wenn sie ausdrücklich vereinbart wurden.

5. Preis

- 5.1. Sofern nicht anders vereinbart, verstehen sich die Preise netto, ab Werk, ohne Verpackung, in frei verfügbaren Schweizer Franken (CHF) und ohne Abzug jeglicher Art. Alle Nebenkosten unterliegen den Incoterms. Die Bankgebühren gehen zu Lasten des Kunden.
- 5.2. SUGNAUX behält sich das Recht vor, seine Preise jederzeit und bis zur endgültigen Erfüllung des Vertrags anzupassen, falls sich die Löhne oder Materialpreise zwischen dem Zeitpunkt des Angebots und dem der vertraglich vorgesehenen Erfüllung der Verpflichtungen ändern. Eine angemessene Preisanpassung ergibt sich darüber hinaus, wenn
 - die Lieferfrist aus einem der in Ziffer 8.4 genannten Gründe weiterhin verlängert wird, oder
 - die Art und Menge der vereinbarten Lieferungen oder Leistungen geändert wurden, oder
 - die vom Kunden gelieferten Unterlagen nicht mit den tatsächlichen Bedingungen übereinstimmen oder unvollständig sind und das Material oder die Herstellung entsprechend geändert werden müssen, oder

- die Gesetze, Richtlinien, Auslegungs- oder Anwendungsgrundsätze einer Änderung unterzogen wurden.

- 5.3. Sofern nichts anderes bestimmt ist, sind die Inbetriebnahme, die Schulung des Personals und die Unterlagen fester Bestandteil des Verkaufspreises.

6. Zahlungsbedingungen

- 6.1. Der Kunde hat die Zahlung am Sitz von SUGNAUX gemäss den vereinbarten Zahlungsbedingungen ohne Abzug von Skonti, Gebühren, Besteuerungen, Steuern, Abgaben, Zollgebühren und sonstigen Ansprüchen zu leisten.

Sofern nicht anders vereinbart, wird der Preis in Raten bezahlt:

- 10% bei der Bestellungsbestätigung
- 40% zu Beginn der Herstellung
- 40% vor der Lieferung
- der Restbetrag innerhalb von 30 Tagen nach der Lieferung.

Die Zahlungsverpflichtung ist erfüllt, sobald der Betrag in Schweizer Franken (CHF) SUGNAUX auf deren Bankkonto frei zur Verfügung gestellt wurde. Wenn die Kaufbestätigung eine Zahlung per Wechsel oder Kreditbrief zulässt, trägt der Kunde dessen Skonti, Besteuerungen und Inkassogebühren, d.h. die Kosten in Zusammenhang mit der Eröffnung, der Benachrichtigung und der Bestätigung eines Kreditbriefs.

SUGNAUX behält sich das Recht vor, die vollständige Bezahlung der Bestellung zu verlangen, wenn die Bedingungen dies erfordern. Daher können die Zahlungen wie folgt gestaffelt werden: 20% bei der Bestellung, 40% zu Beginn der Herstellung und 40% vor der Lieferung.

- 6.2. Die Zahlungsfristen, 14 Tage für die Anzahlungen und 30 Tage für die Schlussrechnung, müssen eingehalten werden, auch wenn der Transport, die Lieferung, Montage, Inbetriebnahme oder die Abnahme der Lieferung oder der Leistungen aus Gründen, die nicht SUGNAUX zuzurechnen sind, verzögert oder unmöglich gemacht wurden, oder wenn nicht wesentliche Teile fehlen oder wenn zusätzliche Arbeiten erforderlich sind, die die Benutzung der Maschine nicht verunmöglichen.
- 6.3. Werden die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses vereinbarten Anzahlungen oder Sicherheiten nicht entsprechend geleistet, ist SUGNAUX berechtigt, den Vertrag beizubehalten oder zu beenden und in beiden Fällen Schadensersatz zu verlangen (Artikel 214 (3) OR - Schweizerisches Obligationenrecht).

Wenn der Kunde aus irgendwelchen Gründen mit seinen Zahlungen in Verzug gerät oder wenn die Umstände nach dem Vertragsabschluss SUGNAUX ernsthaft befürchten lassen, dass der Kunde die Zahlungen nicht vollständig oder pünktlich leisten wird, ist SUGNAUX ohne Einschränkung seiner gesetzlichen Rechte befugt, die Vertragserfüllung auszusetzen und die Lieferungen versandbereit zu halten bis eine neue Vereinbarung über die Zahlungs- und Lieferbedingungen getroffen wird und SUGNAUX ausreichende Sicherheiten erhalten hat. Falls eine solche Vereinbarung nicht innerhalb einer angemessenen Frist erreicht werden kann oder SUGNAUX keine ausreichenden Sicherheiten erhält, ist SUGNAUX berechtigt, den Vertrag zu kündigen und Schadensersatz zu verlangen.

- 6.4. Wenn der Kunde die Zahlungstermine nicht einhält, ist er verpflichtet, ohne Mahnung ab dem Datum der vereinbarten Fälligkeit eine jährliche Verzinsung von 5% sowie Bearbeitungs- und Verwaltungsgebühren zu zahlen.
- 6.5. Die Aufrechnung von Forderungen des Kunden mit SUGNAUX-Ansprüchen jeglicher Art ist ausgeschlossen.

7. Eigentumsvorbehalt

SUGNAUX bleibt Eigentümer der gesamten Lieferung bis zum Erhalt der vollständigen Bezahlung in Übereinstimmung mit dem Vertrag. Der Kunde ist verpflichtet, sich an allen Massnahmen zu beteiligen, die zum Schutz des Eigentumsrechts von SUGNAUX erforderlich sind; insbesondere ermächtigt er SUGNAUX beim Vertragsabschluss, den Eigentumsvorbehalt gemäss den Gesetzen des Bestimmungsortes in das öffentliche Register, in die Bücher oder andere ähnliche Dokumente eintragen zu lassen und alle erforderlichen Formalitäten auf Kosten des Kunden zu erfüllen. Während der Dauer des Eigentumsvorbehaltes wird der Kunde den Zustand der Lieferung aufrecht erhalten und für SUGNAUX auf seine eigenen Kosten gegen Diebstahl, Bruch, Feuer, Wasser und sonstige Gefahren versichern. Darüber hinaus wird er alle geeigneten Massnahmen ergreifen, um alle Verstösse gegen das Eigentumsrecht von SUGNAUX zu verhindern.

8. Lieferung

- 8.1. Die Lieferfrist, die in der Bestellungsbestätigung erwähnt wird, aber ein einfacher Hinweis ist, beginnt, sobald der Vertrag abgeschlossen ist, sobald alle formellen Verwaltungsformalitäten, wie die Erlangung der Einfuhr-, Ausfuhr-, Versand- und Zahlungsgenehmigungen abgeschlossen wurden, die Zahlungen und die eventuellen, für die Bestellung erforderlichen Sicherheitsleistungen erbracht wurden und die wesentlichen technischen Fragen geklärt wurden.
- 8.2. Die Einhaltung der Lieferfrist untersteht der Erfüllung der Einhaltung der vertraglichen Pflichten des Kunden.
- 8.3. Wenn SUGNAUX feststellt, dass die Maschine nicht zum vereinbarten Termin geliefert werden kann, muss SUGNAUX dies dem Kunden unverzüglich mitteilen. Dann SUGNAUX muss eine neue Frist mitteilen. Die Lieferfrist gilt als eingehalten, wenn SUGNAUX dem Kunden innert Fälligkeit mitgeteilt hat, dass die Lieferung zum Versand bereit steht.
- 8.4. Die Lieferzeit verlängert sich um eine angemessene Dauer:
- wenn die für die Erfüllung des Vertrags erforderlichen Angaben nicht rechtzeitig an SUGNAUX gesendet wurden oder wenn der Kunde sie nachträglich ändert und dadurch die Ausführung der Lieferungen oder Leistungen verzögert;
 - wenn zwingende Umstände, die SUGNAUX, den Kunden oder einen Dritten betreffen, entstehen, ohne dass SUGNAUX in der Lage ist, sie trotz der von den Umständen gebotenen Aufmerksamkeit zu beheben. Solche Umstände sind beispielsweise Epidemien, Mobilisierung, Krieg, Bürgerkrieg, Terrorakte, Aufstände, politische Unruhen, Revolutionen, Sabotageakte, erhebliche Störungen des Unternehmensbetriebs, Unfälle, Arbeitskonflikte, verspätete oder fehlerhafte Lieferung der erforderlichen Rohstoffe, Halbfertig- oder Fertigprodukte, der Ausschuss von wichtigen Teilen, administrative Massnahmen oder Unterlassungen staatlicher oder supranationaler Organe, Embargos, Verkehrsbehinderungen, Brände, Explosionen, Naturphänomene;
 - wenn der Kunde oder ein Dritter mit der Ausführung der ihm obliegenden Arbeiten oder mit der Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen in Verzug ist, insbesondere wenn der Kunde die Zahlungsbedingungen nicht einhält.
- 8.5. Die Lieferverzögerungen können nicht zu Schadensersatz, Zurückbehaltung bzw. zu Aufhebung des Vertrages und der laufenden Bestellungen führen. Wird die Lieferfrist jedoch aus Gründen, die auf ein Verschulden von SUGNAUX zurückzuführen sind, auf mehr als 6 Monate verlängert, so kann der Vertrag auf Antrag der einen oder der anderen Partei gekündigt werden und die vom Kunden bereits geleisteten Anzahlungen werden ihm zurückerstattet.

9. Risikotransfer, Versand, Transport und Versicherung

- 9.1. Die Bestimmungen der Incoterms gelten für die Risiken, den Versand, den Transport und die Versicherung.
- 9.2. Der Kunde ist verpflichtet, ab dem Zeitpunkt, an dem die Lieferung als erfolgt gilt, eine Versicherung gegen Risiken abzuschliessen.

10. Verfahren für die Abnahme der Lieferungen und Leistungen

- 10.1. SUGNAUX wird Lieferungen und Leistungen vor dem Versand entsprechend der üblichen Praxis überprüfen. Der Kunde kann eine zusätzliche Überprüfung nur aufgrund einer besonderen Vereinbarung und auf seine eigenen Kosten verlangen.
- 10.2. Im Fall des Exports hat der Kunde die Möglichkeit, die gesamte Maschine in den SUGNAUX-Werkstätten vor der Lieferung zu überprüfen.
- 10.3. Der Kunde ist verpflichtet, die Lieferungen und Leistungen innerhalb einer angemessenen Frist zu überprüfen und SUGNAUX über eventuelle Mängel unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen. Andernfalls gelten die Lieferungen und Leistungen als angenommen.
- 10.4. SUGNAUX ist verpflichtet, die Mängel, die ihm gemäss Ziffer 10.3 mitgeteilt werden, so schnell wie möglich zu beheben, und der Kunde muss ihm dazu die Möglichkeit geben. Nachdem die Mängel behoben sind, wird auf Antrag des Kunden oder von SUGNAUX ein Verfahren für die Abnahme der Lieferungen gemäss Ziffer 10.5 durchgeführt.
- 10.5. Vorbehaltlich Ziffer 10.4 bedarf die Durchführung eines Abnahmeverfahrens, wie die Festlegung der damit zusammenhängenden Bedingungen, einer besonderen Vereinbarung. Sofern nicht anders angegeben, gelten folgende Grundsätze:
- SUGNAUX ist verpflichtet, den Kunden so schnell wie möglich über die Durchführung des Abnahmeverfahrens zu informieren, damit er oder sein Vertreter daran teilnehmen kann.
 - Bei Mängeln von geringer Bedeutung, insbesondere solchen, die die Funktionstüchtigkeit der Lieferungen oder Leistungen nicht wesentlich beeinträchtigen, kann der Kunde die Bestätigung der Abnahme dieser letztgenannten nicht verweigern. SUGNAUX wird solche Mängel sofort beheben.

- Bei wesentlichen Abweichungen vom Vertrag oder bei schwerwiegenden Mängeln wird der Kunde SUGNAUX die Möglichkeit geben, diese innerhalb einer angemessenen Frist zu beheben. Dann wird ein neues Abnahmeverfahren durchgeführt.

10.6 Die Abnahme gilt auch dann als bestätigt:

- wenn der Kunde trotz vorheriger Einladung nicht am Abnahmeverfahren teilnimmt;
- wenn das Abnahmeverfahren aus Gründen, die SUGNAUX nicht zuzurechnen sind, nicht zum Fälligkeitstermin durchgeführt werden konnte;
- wenn der Kunde die Abnahme ohne Berechtigung verweigert;
- sobald der Kunde die Lieferungen oder Leistungen von SUGNAUX benutzt.

11. Garantie, Haftung aufgrund von Mängeln

11.1. Garantiedauer

Die Garantiefrist beträgt 12 Monate. Sie beginnt, sobald die Lieferungen das Werk verlassen oder ab Abschluss der Montage, soweit SUGNAUX sich ebenfalls um diese kümmert, oder ab der Abnahme der eventuell vereinbarten Lieferungen und Leistungen. Verzögern sich die Versendung, der Abschluss der Montage oder die Durchführung des Abnahmeverfahrens aus Gründen, die SUGNAUX nicht zuzurechnen sind, so endet die Garantiefrist spätestens 18 Monate nach der Benachrichtigung des Kunden, dass die Lieferung versandbereit ist.

Das Recht auf Garantie erlischt vorzeitig, wenn der Kunde oder ein Dritter Änderungen oder Reparaturen vornimmt oder wenn der Kunde im Fall eines Mangels nicht alle Massnahmen zur Minderung des sich daraus ergebenden Schadens ergreift und SUGNAUX nicht die Möglichkeit gibt, ihn zu beheben.

11.2. Haftung aufgrund von Material-, Konstruktions- oder Herstellungsmängeln

Nach der schriftlichen Mitteilung des Kunden verpflichtet sich SUGNAUX, nach seiner Wahl alle Elemente seiner Lieferungen, die nachweislich vor dem Ablauf der Garantiefrist Mängel aufgrund schlechter Materialien, fehlerhafter Konstruktion oder mangelhafter Herstellung aufweisen, so schnell wie möglich zu reparieren oder zu ersetzen. Die ersetzten Teile gehen, wenn nicht ausdrücklich darauf verzichtet, ins Eigentum von SUGNAUX über. Gemäss dem Grundsatz der Verhältnismässigkeit trägt SUGNAUX die Kosten, die sich aus der Instandsetzung ergeben, soweit letztere die üblichen Transport-, Arbeitskraft-, Reise- und Aufenthaltskosten nicht übersteigen, sowie die Kosten für die Demontage und Montage der defekten Elemente. Für Kunden, deren Maschine von mehr als 500 KM aus Romont (Schweiz) befindet, deckt die Garantie den Ersatz des defekten Teils sowie den Service, nicht aber die Reise-, Unterkunfts- und Verpflegungskosten der von JNJ beauftragten Spezialisten, welche vom Kunden zu tragen sind.

11.3. Haftung aufgrund zugesicherter Eigenschaften

Als zugesicherte Eigenschaften gelten nur solche Eigenschaften, die in der Bestellungsbestätigung oder in den Spezifikationen ausdrücklich als solche beschrieben sind. Sie sind längstens bis zum Ablauf der Garantiefrist garantiert. Ist ein Abnahmeverfahren vereinbart worden, gelten die zugesicherten Eigenschaften als erreicht, sofern der Nachweis dieser Eigenschaften während des genannten Abnahmeverfahrens erbracht wurde.

Werden die zugesicherten Eigenschaften nicht oder nur teilweise erreicht, kann der Kunde von SUGNAUX verlangen, dass SUGNAUX unverzüglich für Verbesserung sorgt. Der Kunde gibt SUGNAUX die erforderliche Zeit und die Gelegenheit, dies zu tun.

11.4. Haftungsausschlüsse aufgrund von Mängeln

Die Garantie und die Haftung von SUGNAUX sind ausgeschlossen für Schäden, die nachweislich nicht auf defekte Materialien, Konstruktionsfehler oder mangelhafte Herstellung zurückzuführen sind, wie z. B. Schäden durch natürliche Abnutzung, unzureichende Wartung, Nichtbeachtung von Anwendungshinweisen, übermässige Beanspruchung, Verwendung von ungeeignetem Betriebsmaterial, chemische oder elektrolytische Einflüsse, Herstellungs- oder Montagearbeiten, die nicht von SUGNAUX ausgeführt wurden, sowie andere Ursachen, die SUGNAUX nicht zuzurechnen sind. Die Motoren und alle elektrischen oder elektronischen Komponenten unterliegen der Garantie des Herstellers dieser Geräte. Eine Störung aufgrund von Feuchtigkeitsaufnahme oder Defekten an elektrischen Stromanschlüssen fallen nicht unter die Garantie.

11.5. Lieferungen und Leistungen von Subunternehmern

Für Lieferungen und Leistungen von Subunternehmern, die vom Kunden vorgeschrieben werden, übernimmt SUGNAUX eine Garantie nur in den Grenzen der von diesen letztgenannten gewährten Garantie.

11.6. Vollständigkeit der Garantierechte

Die Rechte und Ansprüche des Kunden aufgrund von Material-, Konstruktions- oder Herstellungsmängeln sowie aufgrund fehlender zugesicherter Eigenschaften sind auf die ausdrücklich in den Ziffern 11.1 bis 11.5 genannten beschränkt.

Wenn der Kunde einen SUGNAUX zuzurechnenden Mangel meldet der jedoch nicht offensichtlich ist, wird der Kunde SUGNAUX die Kosten für die Arbeiten sowie einen Schadensersatz für die Ausgaben und andere Kosten erstatten müssen.

Im Falle der Anerkennung einer Gewährleistung kann der Kunde keinen Schadensersatz im Zusammenhang mit Produktionsausfällen, Betriebsverlusten, Geschäftsverlusten oder anderen direkten oder indirekten Schäden verlangen.

11.7. Haftung aufgrund von Nebenverpflichtungen

SUGNAUX haftet nur für vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln, wenn der Kunde Ansprüche geltend macht, die sich aus fehlerhaften Ratschlägen oder Daten oder der Verletzung jeder anderen Nebenverpflichtung ergeben.

12. Service und Wartung

12.1. Die Verbrauchsgüterlieferungen (Fett, Sprays, usw.) gehen zu Lasten des Kunden, ebenso wie Ersatzteile, die nicht unter die Garantie fallen.

12.2. Der Service für eine Maschine wird in Übereinstimmung mit dem Kundendienst von SUGNAUX und dem Kunden organisiert. Der letztgenannte verpflichtet sich, die in der Bedienungsanleitung vorgesehenen Wartungen genau und sorgfältig einzuhalten. Der Kundendienst von SUGNAUX steht für weitere Informationen zur Verfügung.

13. Vertragskündigung durch SUGNAUX

Der Vertrag wird angemessen angepasst, wenn unvorhergesehene Ereignisse die wirtschaftlichen Auswirkungen oder den Inhalt der Lieferungen oder Leistungen wesentlich verändern oder die Tätigkeiten von SUGNAUX erheblich beeinträchtigen oder wenn die Ausführung nachträglich unmöglich wird. Ist eine solche Anpassung wirtschaftlich nicht vertretbar, dann ist SUGNAUX berechtigt, den Vertrag oder den betreffenden Teil des Vertrages zu kündigen.

Falls SUGNAUX sein Kündigungsrecht nutzen will, wird es den Kunden unverzüglich darüber informieren, sobald SUGNAUX in der Lage ist, den Umfang der Ereignisse zu beurteilen. Diese Regel gilt auch dann, wenn die Parteien zunächst eine Verlängerung der Lieferfrist vereinbart haben. Im Fall der Vertragskündigung ist SUGNAUX berechtigt, die Bezahlung der bereits erbrachten Lieferungen und Leistungen zu verlangen. Der Kunde kann keine Entschädigung aufgrund einer solchen Vertragskündigung verlangen.

14. Ausfuhrkontrolle

Der Kunde erkennt an, dass die Lieferungen schweizerischen und/oder ausländischen Vorschriften und Regelungen über die Ausfuhrkontrolle unterliegen können und dass es ohne die Ausfuhr- oder Wiederausfuhrgenehmigung der zuständigen Behörde verboten ist, sie in irgendeiner Weise zu verkaufen, zu vermieten, zu übermitteln oder sie zu einem anderen als dem vereinbarten Zweck zu verwenden. Der Kunde verpflichtet sich, diese Vorschriften und Regelungen einzuhalten. Es ist ihm bekannt, dass die letztgenannten sich ändern können und in Übereinstimmung mit dem geltenden Vertrag anwendbar sind.

15. Datenschutz

Im Rahmen der Vertragserfüllung ist SUGNAUX berechtigt, die personenbezogenen Daten des Kunden zu verarbeiten. Insbesondere akzeptiert der Kunde, dass SUGNAUX solche Daten im Rahmen der Verwaltung der Geschäftsbeziehungen an Dritte in der Schweiz oder im Ausland übermittelt.

16. Geistiges Eigentumsrecht

SUGNAUX behält alle geistigen Eigentumsrechte an den Produkten, Produktprogrammen sowie an der Software, die es entwickelt hat (Urheberrecht, Marken, usw.). Dem Kunden werden keine Rechte an geistigem Eigentum übertragen, mit Ausnahme des Rechts, die Produkte gemäss dem Kaufvertrag zu verwenden.

Der Kunde erwirbt keine Rechte an den Werkzeugen, Zeichnungen, an der Software, an den Prozessprogrammen, Methoden oder an sonstigem Know-how, die von SUGNAUX entwickelt wurden und auf die der Kunde Zugriff hat. Diese bleiben Eigentum von SUGNAUX.

Es ist dem Kunden insbesondere untersagt, diese sowohl teilweise als auch vollständig zu vervielfältigen, zu kopieren, zu modifizieren, anzupassen, zu kompilieren. Es ist ihm ebenfalls untersagt, sie zu

kommunizieren und sie direkt oder indirekt an Dritte weiterzugeben, egal zu welchem Zweck und in welcher Form und aus welchem Grund auch immer.

17. Ausschluss jeder anderen Haftung von SUGNAUX

Alle Vertragsverletzungsfälle und deren Rechtsfolgen sowie sämtliche Ansprüche des Kunden, aus welchem Rechtsgrund auch immer, sind in diesen Bedingungen erschöpfend geregelt. Wenn Ansprüche des Kunden bestehen, die sich aus dem Vertrag oder seiner nicht konformen Erfüllung ergeben, beschränkt sich der Gesamtbetrag dieser Ansprüche auf den vom Kunden bezahlten Preis. Insbesondere sind alle Ansprüche auf Schadensersatz, Preisminderung, Aufhebung oder Kündigung des Vertrags, die nicht ausdrücklich von diesem vorgesehen sind, ausgeschlossen. In keinem Fall kann der Kunde Schadensersatz für Schäden verlangen, die nicht durch den Liefergegenstand selbst entstanden sind, wie Produktionsverluste, Betriebsverluste, Geschäftsverluste, Rückrufkosten, Verdienstausfall und alle anderen direkten oder indirekten Schäden. Die Haftung für den Ersatz von Ansprüchen Dritter, die aus Gründen der Verletzung der immateriellen Eigentumsrechte gegenüber dem Kunden geltend gemacht werden, ist ebenfalls unwirksam.

Dieser Haftungsausschluss ist unwirksam in den Fällen von vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Handeln von SUGNAUX; er gilt jedoch für die Hilfskräfte.

Dieser Haftungsausschluss ist unwirksam, wenn er gegen zwingendes Recht verstösst.

18. Rückgriffsrecht von SUGNAUX

Wenn aufgrund der Handlung oder Unterlassung des Kunden oder seiner Hilfskräfte Personen verletzt oder Sachen beschädigt werden und aus diesem Grund die Haftung von SUGNAUX ausgelöst wird, verfügt es über ein Rückgriffsrecht gegen den Kunden.

19. Gerichtsstand und anwendbares Recht

19.1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen unterliegen ausschliesslich dem schweizerischem Recht sowohl für ihre Auslegung als auch für ihre Ausführung. Die Regeln des Wiener Übereinkommens über den internationalen Warenkauf sind ausdrücklich ausgeschlossen.

19.2. Für Rechtsstreitigkeiten jeglicher Art oder Anfechtungen im Zusammenhang mit der Bestellungsentstehung und -ausführung sind nur die Gerichte des Kantons Freiburg (Schweiz) zuständig. Das Gleiche gilt für den ausländischen Kunden.

19.3. Im Fall eines Rechtsstreits und vor Beginn eines Gerichtsverfahrens verpflichtet sich jede Partei, die andere Vertragspartei an einem neutralen Ort zu treffen, um eine gütliche Einigung zu erzielen.



Impasse de la Maladaira 5
Case postale 208
CH -1680 Romont
+41 26 651 9100